

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 93 (1995)

Heft: 3

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rubriques

Das nationale Bodenbeobachtungsnetz (NABO)

Die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage und die Gefahr seiner nachhaltigen Schädigung haben den Bundesrat bewogen, Überwachungsmassnahmen anzutragen. In der «Verordnung über Schadstoffe im Boden» (VSBo) vom 9. Juni 1986 hat die Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene (FAC) in Liebefeld beauftragt, ein gesamtschweizerisches Messnetz zur Beobachtung der Belastung des Bodens mit Schadstoffen – das NABO – zu betreiben. Die FAC wird dabei vom BUWAL unterstützt.

Das NABO hat grundsätzlich zwei Aufgaben zu erfüllen:

- Die landesweite Erfassung und Beurteilung der «normalen» Schadstoffbelastung der Böden. (Die Untersuchung von speziell belasteten Standorten – z.B. von Industriestandorten – ist die Aufgabe der Kantone).
- Das Verfolgen der zeitlichen Entwicklung bzw. die Früherkennung und Prognose möglicher Bodenbelastungen durch Schadstoffe.

Mit dem Aufbau des NABO wurde bereits 1984 begonnen. Die 1993 veröffentlichten Ergebnisse des NABO enthalten erstmalig Resultate zeitlicher Veränderungen von Dauerbeobachtungsflächen. Mittlerweile sind auch Ergebnisse von Bodenmessnetzen einiger Kantone und einzelner Bundesländer Deutschlands und Österreichs verfügbar.

Die ersten Ergebnisse der Messperiode von 1985 bis 1991 zeigen, dass

- es auch in sehr abgelegenen Gebieten keine absolut unbelasteten Böden mehr gibt;
- von den neun untersuchten Schadstoffen die vom Menschen verursachte Bodenbelastung bei Blei, Kupfer und Cadmium am grössten ist;
- die natürlichen Schadstoffgehalte sehr unterschiedlich sind, je nach Ausgangsgestein von dem die Böden stammen;
- die Schadstoffeinträge über die Luft und durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung je nach Standortverhältnissen von Ort zu Ort sehr verschieden sind;
- sich bereits im Beobachtungszeitraum von fünf Jahren teilweise deutliche Zunahmen, aber auch Abnahmen von Schadstoffgehalten im Oberboden messen lassen.

Diese Schlussfolgerungen geben Hinweise für die sinnvolle Weiterentwicklung des NABO:

- Das Messprogramm des NABO muss ausgebaut werden. Besonders wichtig ist der Einbezug der organischen Schadstoffe (z.B. PCB), da diese heute vermehrt in die Umwelt gelangen. Im weiteren sind aussagekräftige Bioindikatoren, wie etwa Regenwürmer, aufzunehmen, weil sie das Zusammenwirken mehrerer Schadstoffe auf Lebewesen aufzeigen.
- Die Anzahl der NABO-Standorte ist gezielt zu ergänzen und muss durch flächenbe-

zogene Untersuchungen unterstützt werden.

- Das Beobachtungsintervall von fünf Jahren hat sich als sinnvoll erwiesen und soll weitergeführt werden.
- An ausgewählten NABO-Standorten sollen die vielfältigen Gründe für die Veränderung von Schadstoffgehalten im Boden detailliert untersucht werden, um die zeitliche Entwicklung besser abschätzen zu können.
- Schliesslich ist das NABO als Bodenmessnetz noch besser mit anderen Messnetzen (z.B. für Luft und Wasser) im Sinne einer integrierten Umweltbeobachtung zu koordinieren, damit die Schadstoffkreisläufe vollständig verfolgt und ihre Gefahren für uns und die Umwelt rechtzeitig erkannt werden können.

«Das Nationale Bodenbeobachtungsnetz – ein Instrument des Bodenschutzes» lautet der vollständige Titel der NABO-Broschüre, die in leicht verständlicher Art und lockerer Aufmachung einen möglichst breiten Leserkreis über die Situation der Bodenverschmutzung in der Schweiz informieren will. Die Broschüre ist eine bearbeitete Kurzfassung und auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich. Bezug: Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene, Schwarzenburgstrasse 155, CH-3097 Liebefeld.

Der ausführliche «NABO-Bericht» wurde vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in der Schriftenreihe Umwelt Nr. 200 herausgegeben (in deutscher und französischer Sprache) (Bezug: Dokumentationsdienst des BUWAL, CH-3003 Bern, Fr. 20.–).

Seine Auffassung ging deshalb fehl, weil – wie die I. Zivilabteilung des Bundesgerichtes befand – die Gründe, um eine Pächterstreckung zu verweigern, in der genannten Bestimmung nicht abschliessend aufgezählt sind. Das ergibt sich nicht nur aus der Rechtsliteratur, sondern schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dieser leitet nämlich die Liste der ausdrücklich genannten Unzumutbarkeitsgründe mit dem Wort «insbesondere» ein.

Zudem wird gemäss Art. 27 Abs. 2 LPG die Pächterstreckung verweigert, wenn der Verpächter nachweist, dass die Fortsetzung der Pacht für ihn unzumutbar oder «aus andern Gründen» nicht gerechtfertigt ist. Es bleibt dem Richter somit vorbehalten, weitere, im Gesetz nicht genannte Gründe, welche die Fortsetzung der Pacht unzumutbar oder ungerechtfertigt erscheinen lassen, zu berücksichtigen. Ein solcher Grund ist die persönliche Unverträglichkeit. Sie wird als im Gesetz nicht genannter Unzumutbarkeitsgrund im Sinne von Art. 27 Abs. 2 LPG in der Literatur ausdrücklich genannt. (In der amtlichen Entscheidssammlung nicht veröffentlichtes Urteil 4C.463/1993 vom 13. September 1994.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

P. Märki, U. Bernegger:

Liberalisierung der Agrarmärkte – Gewinner und Verlierer

Diskussionspapier Nr. 13 des NFP 28, Fr. 8.–.

Von der Liberalisierung der Agrarmärkte profitiert natürlich die gesamte Wirtschaft. Allerdings gehören die einen Marktteilnehmer zu den Gewinnern, andere zu den Verlierern. Eine Studie von Peter Märki und Urs Bernegger im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes 28 (NFP 28) zeigt nun auf, wer wieviel verliert oder gewinnt. Das Ergebnis wurde an einem Seminar in Bern der Öffentlichkeit vorgestellt. Zur Eröffnung des Anlasses betonte Bundesrat Jean Pascal Delamuraz die Wichtigkeit der neuen GATT-Beschlüsse für die Wirtschaft und somit auch für die Landwirtschaft. Allerdings löst das GATT nicht alle Probleme. Das Thema Liberalisierung der Agrarmärkte bleibt auf dem Tisch. Hans Ulrich Pfister skizzierte eine Strategie für den Milchmarkt, die vom abschliessenden Podium vertieft wurde. An ihm nahmen unter der Leitung von Klaus Körner (NFP 28), Marcel Sandoz (Bauernverband), Peter Ägerter (Toni Lait), Michel Bonjour (Nestlé Suisse), Walter Biel (Migros), Monika Krüger (Konsumentinnenforum) und Prof. Oliver Landmann (NFP 28) teil.

(Bezug: NFP 28, Birkenweg 7, CH-8840 Einsiedeln.)

Recht / Droit

Unverträglichkeit kann der Erstreckung landwirtschaftlicher Pacht im Wege stehen

Ein Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke, dem gekündigt worden war, klagte auf Pächterstreckung. Im Berufungsverfahren machte er vor Bundesgericht vergeblich geltend, die in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a-e des Bundesgesetzes über die Landwirtschaftliche Pacht (LPG) aufgezählten Gründe für ein Verweigern der Pächterstreckung seien abschliessend. Er meinte deshalb fälschlich, die persönliche Unverträglichkeit zwischen dem Verpächter und ihm stelle keinen Grund dar, um eine Erstreckung der Pachtdauer unzumutbar zu erklären.